

FÖRDERVEREIN

der Freiwilligen Feuerwehr BONN - Löscheinheit DRANSDORF e.V.

Geschäftsordnung

§ 1 Ziele des Fördervereins

Die Ziele des Fördervereins der Freiwilligen Feuerwehr Bonn - Löscheinheit Dransdorf e.V. sind:

- (1) die ideelle und materielle Unterstützung des Feuerwehrwesens in allen drei Abteilungen (Jugendfeuerwehr, Einsatzabteilung, Ehrenabteilung) der Freiwilligen Feuerwehr Bonn - Löscheinheit Dransdorf;
- (2) die Förderung des gegenseitigen Zusammenwirkens mit den kommunalen/ überörtlichen Feuerwehren und Organisationen des Bevölkerungsschutzes;
- (3) die Verbreitung des Gedankens der uneigennütigen, gemeinnützigen Hilfeleistung bei Feuer, Unfall, Hochwasser und sonstigen Katastrophen in der Bevölkerung;
- (4) Öffentlichkeitsarbeit für das Feuerwehrwesen.

§ 2 Vorstandsaufgaben

- (1) Der Vorsitzende führt den Verein nach innen und außen.
- (2) Der Stellvertreter des Vorsitzenden vertritt den Vorsitzenden in dessen Abwesenheit in allen Angelegenheiten.
- (3) Der Kassierer führt alle finanziellen Angelegenheiten in Abstimmung mit dem Vorstand durch.
- (4) Der Schriftführer erstellt interne Dokumente und unterstützt den Vorsitzenden beim externen Schriftverkehr.
- (5) Der Löscheinheitsführer der Freiwilligen Feuerwehr Bonn - Löscheinheit Dransdorf ist geborenes Mitglied und vertritt die Belange der Löscheinheit.
- (6) Die Beisitzer vertreten die Belange der Freiwilligen Feuerwehr Bonn - Löscheinheit Dransdorf. Ihnen können Sonderaufgaben zugeteilt werden.

§ 3 Vorstandssitzung

- (1) Zur Vorstandssitzung ist durch den Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens 14 Tagen, schriftlich (elektronisch auch zulässig) und inklusive der Tagesordnung einzuladen.
- (2) Von der Vorstandssitzung sind vom Schriftführer Ergebnisprotokolle anzufertigen, welche inhaltlich bei der nächsten Vorstandssitzung zu genehmigen sind. Definierte Aufgaben und Ziele sind dabei mit einem Zieldatum und einer verantwortlichen Person im Protokoll festzuhalten.
- (3) In jeder Vorstandssitzung ist über den Stand der Aufgaben und Ziele durch die Verantwortlichen zu berichten.
- (4) Zu Vorstandssitzungen können neben den Mitgliedern des Vorstands, auf Einladung auch Gäste teilnehmen.
- (5) Vorstandssitzungen sind mindestens zwei Mal im Jahr durchzuführen.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 Prozent seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Sollte in diesem Falle der Vorsitzende nicht anwesend sein, wird die Beschlussfassung auf die nächste Vorstandssitzung vertagt.
- (7) Vorstandsbeschlüsse sind im Protokoll zu dokumentieren.
- (8) Beschlüsse sind im Umlaufverfahren per Email zulässig. Eine Erreichbarkeit aller Vorstandsmitglieder ist zu gewährleisten!

§ 4 Öffentlichkeitsarbeit

- (1) Der Verein sollte einen Internetauftritt unterhalten. Dabei sollte darauf geachtet werden, dass dieser mit wenig zeitlichem Aufwand stets aktuell gehalten werden kann.
- (2) Ansprechpartner für die Presse und weitere Medien ist der Vorsitzende. Bei der Verfassung von Pressemitteilungen ist das Vier-Augen-Prinzip innerhalb des Vorstandes einzuhalten.

(3) Für Lobbyarbeit ist der Vorsitzende verantwortlich. Der Verein betreibt aktive Lobbyarbeit, um sein Ansehen und die Ziele des Vereins in der Gesellschaft und bei den politischen Entscheidungsträgern zu propagieren.

§ 5 Veranstaltungen

- (1) Alle vom Verein durchgeführten Veranstaltungen müssen bzgl. deren Absicherung über die Vereinshaftpflicht geprüft werden.
- (2) Alle öffentlich durchgeführten Veranstaltungen sind bei der zuständigen Behörde anzumelden.
- (3) Der Freiwilligen Feuerwehr Bonn - Löscheinheit Dransdorf wird freigestellt, sich bei öffentlich durchgeführten Veranstaltungen zu präsentieren.
- (4) Bei Veranstaltungen ist vor der Durchführung zu prüfen, inwieweit die Gemeinnützigkeitsbedingungen erfüllt sind.

§ 6 Finanzen

- (1) Der Handkassenbestand sollte einen Betrag von 400,00 Euro nicht mehr als zwei Wochen übersteigen. Es ist ein Kassenbuch zu führen, in dem die Einnahmen und Ausgaben aufgelistet und die Belegnummern zugeordnet sind.
- (2) Alle Auszahlungen sind erst dann zu tätigen, wenn der entsprechende schriftliche Beleg vorliegt. Bei notwendigen Auszahlungen, die 1.000,00 Euro überschreiten, ist vor der Auszahlung ein Vorstandsbeschluss einzuholen.
- (3) Für alle Einnahmen sind schriftliche Nachweise zu erstellen.
Sollten die Gelder auf eines der Konten eingehen und deren Herkunft aus dem Kontoauszug hervorgehen, so ist dies ausreichend.
Sollten Spendenquittungen erstellt werden, so ist eine Kopie anzufertigen, die ebenfalls als Eingangsbeleg ausreichend ist.
Es gilt der Grundsatz, dass jeder eingenommene Euro bis zum Ende des Folgejahres ausgegeben sein muss.
- (4) Onlinebanking ist möglich.
- (5) Der Verein besitzt eine Vereinshaftpflichtversicherung.
- (6) Der Kassierer sollte jederzeit Auskunft über die Kassenbestände und das Vermögen des Vereins geben können.
- (7) Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt 24,00 Euro, für Mitglieder der Jugendfeuerwehr 12,00 Euro.
Es sind Sonderzahlungen in Form von Geldspenden möglich.
Für den Beitrag erhält jedes Mitglied eine Quittung, die für steuerliche Anrechnung geeignet ist.
Der Beitrag wird durch Bankeinzug entrichtet (Einzugsermächtigung gemäß der Anlage). In Ausnahmefällen sind Barzahlungen oder Überweisungen möglich.
Der Beitrag ist bis spätestens zum 1. März eines jeden Jahres zu entrichten. Sollte der Beitrag nicht bis dahin eingegangen sein, so ist das Mitglied ab dem Folgetag monatlich zu mahnen; dabei trägt das Mitglied die Kosten der Mahnung. Es werden drei Mahnungen ausgesprochen, bevor ein Vereinsausschluss erfolgt.
- (8) Sollten dem Verein Kosten durch nicht eingegangene Beiträge entstehen, so sind diese durch den Verursacher zu tragen.
- (9) Zuwendungen durch den Verein dürfen die Gemeinnützigkeit nicht gefährden.
Schenkungen von Gerätschaften an die Freiwillige Feuerwehr Bonn - Löscheinheit Dransdorf gehen in das Eigentum der Stadt Bonn mit der Bedingung über, dass die Freiwillige Feuerwehr Bonn - Löscheinheit Dransdorf über diese Gerätschaft verfügen kann. Mit der Schenkung sind alle Haftungs- und Wartungsansprüche der Schenkungen betreffend gegenüber dem Verein hinfällig. Sollten diese Schenkungen von der Stadt Bonn nicht angenommen werden, so werden diese auch nicht durchgeführt.
Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Bonn - Löscheinheit Dransdorf erhalten bei einem Dienstjubiläum (für 25, 35, 45, 50 Jahre Mitgliedschaft in einer Freiwilligen Feuerwehr) einen Betrag von je 2,00 Euro je Dienstjahr.
Die Mitglieder des Fördervereins erhalten bei ihrem 70., 80., 90., 95., 100., 105., usw. Geburtstag einen Gutschein oder Waren im Wert von 25,00 Euro.
Bei besonderen Anlässen entscheidet der Vorstand unter Beachtung der Gemeinnützigkeit. (Bei Hochzeiten, Geburten und Todesfälle 25,00 Euro)
Jede Zuwendung muss dem Satzungszweck genügen. Sie sollte in der Buchführung entsprechend begründet werden.

- (10) Öffentliche Zuwendungen: Auszahlung aus diesem Konto haben dem Verwendungszweck zu genügen.
- (11) Der Verein kann folgende Konten führen: Girokonto, Tagesgeldkonto, Barkasse.
- (12) Geldspenden bzw. Sachspenden sind mit einer Quittung gemäß der zum Zeitpunkt der Spende gültigen gesetzlichen Vorgabe dem Spender zu bestätigen.
- (13) Jahresabschluss und Haushaltsplanung:
Der Jahresabschluss ist nach den Regeln und Vorschriften des Finanzamtes anzufertigen und in der ersten Sitzung eines Kalenderjahres durch den Vorstand zu erstellen.
Die Haushaltsplanung ist in der ersten Sitzung eines Kalenderjahres durch den Vorstand zu erstellen.
- (14) Es besteht keinerlei Rechtsanspruch auf Zuwendungen durch Vereinsmittel.
- (15) Vereinsvermögen dürfen nur risikoarm und nicht spekulativ angelegt werden. Die Liquidierung innerhalb eines halben Jahres sollte möglich sein.
- (16) Vermögen, das am Ende des Geschäftsjahres 2.500,00 Euro überschreitet, muss einem zukünftigen Verwendungszweck dienen. Dieser ist anzugeben und mit einem voraussichtlichen Verwendungszeitraum zu versehen. Dabei sollte drauf geachtet werden, dass der Zweck innerhalb der nächsten 5 Jahren (bei Immobilien 10 Jahre) liegt.

§ 7 Kassenprüfer

- (1) Die Finanz- und Vermögenssituation des Vereins kann jederzeit durch die Kassenprüfer begutachtet werden.
- (2) Die Finanz- und Vermögensverhältnisse müssen mindestens einmal jährlich durch die Kassenprüfer geprüft werden. Idealerweise wird die Prüfung durchgeführt, nachdem der Jahresabschluss durch den Vorstand festgestellt wurde, und bevor dieser beim Finanzamt eingereicht wird.
- (3) Die Finanz- und Vermögensverhältnisse des Vereins werden u. a. hinsichtlich folgender Punkte überprüft: Vollständigkeit der Belege mit den Ein- und Auszahlungen; Ordnungsgemäße Buchführung; Korrektheit der Rechnungseingänge; Abweichungen zum Haushaltsplan; Angemessenheit des neuen Haushaltsplanes; Notwendiger Detailgrad; Realistische Hochrechnungen; Vorsichtsprinzip; Einmaligkeitsprinzip; Machbarkeit hinsichtlich der Aufgaben und Ziele.

§ 8 Antrag auf Mitgliedschaft

- (1) Die Eintrittserklärung ist vollständig und lesbar ausgefüllt dem Vorstand zur Entscheidung einzureichen.
- (2) Erst nach Vorstandsbeschluss ist der Kandidat Mitglied des Vereins.
- (3) Dem Kandidaten ist mit Eintritt die Satzung sowie die Geschäftsordnung auszuhändigen.
- (4) Bei Minderjährigen muss ein Erziehungsberechtigter unterzeichnen.
- (5) Ein Formular zur Erteilung der Einzugsermächtigung sollte dem Kandidaten mit dem Antrag auf Mitgliedschaft ausgehändigt und wenn möglich ausgefüllt zusammen mit dem Antrag auf Mitgliedschaft eingereicht werden.

§ 9 Inkrafttreten

Beschlossen von der Mitgliederversammlung am 9. September 2015 und damit gleichzeitig in Kraft getreten.